

Chinesische Wollhandkrabbe

Management- und Maßnahmenblatt

1. Metainformationen

1.1. Dokument

Management- und Maßnahmenblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

1.2. Rechtlicher Bezug

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt

1.3. Version

Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Mai 2019

1.4. Ziele dieses Dokumentes

Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.

2. Artinformationen

2.1. Betroffene Art/Artengruppe

Chinesische Wollhandkrabbe

2.2. Wissenschaftlicher Name

Eriocheir sinensis (Milne Edwards, 1853)

2.3. Verbreitung und Datenlage

Verbreitung in Deutschland: Ursprünglich stammt die Wollhandkrabbe aus Ostchina, gilt in Deutschland aber inzwischen in den meisten Bundesländern als etabliert. Nach ihrem Erstnachweis im Jahre 1912 in der Aller breitete sie sich entlang der in die Nordsee mündenden Flüsse (u. a. Elbe, Weser, Ems und Rhein samt Nebengewässern) und Kanäle

invasionsartig aus. Die Vorkommen im Bereich der Ostsee sind dagegen weniger stark ausgeprägt, da der geringere Salzgehalt des Wassers die Reproduktion hemmt.

Nach Angaben des BfN (Nehring 2016) erstrecken sich die südlichsten Vorkommen entlang des Rheins bis nach Mannheim. In Baden-Württemberg sowie am Bodensee wurden bis jetzt erst Einzelfunde nachgewiesen. Die Verbreitung der Wollhandkrabbe ist wohl insbesondere in Schleswig-Holstein, in den Küstengewässern und im Rhein mit Nebengewässern größer, als im Skript des BfN (Nehring 2016) angegeben.

Status und Verbreitung im Bundesland: Siehe länderspezifische Anlage

Datenlage: überwiegend gesichert

2.4. Wesentliche Einbringungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade

- Einbringungspfad: Ballastwasser aus China
- Ausbringungspfad: Ballastwasser, Schiffsrumpf, ausgeprägtes Migrationsverhalten → Ausbreitung entlang aller Fließgewässer und Kanäle potentiell möglich, kann auch über Land laufen. Bei männlichen Tieren bis zu 12 km Wegstrecke pro Tag in Gewässern überwindbar.

3. Nachteilige Auswirkungen

- Bei Massenaufreten starke Prädation auf andere Bodentiere sowie Nahrungskonkurrenz zu gewässergebundenen Arten.
- Überträger der Krebspest.
- Durch Grabgänge erhöhte Erosion der Uferbereiche.
- Netzschäden an Fischereigeräten verbunden mit Fangeinbußen; Abfressen der Köder; Anfressen und Beschädigen gefangener Fische.

4. Maßnahmen

4.1. Ziele des Managements

- Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Art in unbesiedelte Gewässer oder Gewässerbereiche.
- Freihaltung von unbesiedelten Gewässern und Gewässerbereichen mit Vorkommen heimischer Flusskrebse und geschützter Fischarten zur Verhinderung ökologischer Schäden durch Nahrungskonkurrenzen, Prädationsdruck und der Übertragung der Krebspest.
- Freihaltung von unbesiedelten fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern und Gewässerbereichen zur Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

4.2. Managementmaßnahmen

Das Abfischen besiedelter Gewässer zur Beseitigung bestehender Bestände zeigt bisher keinen Erfolg. Deshalb sollte sich das Management auf Präventionsmaßnahmen an unbesiedelten, aber gefährdeten Gewässerbereichen konzentrieren. Wichtig hierfür ist ein funktionierendes Meldesystem, um Erstnachweise frühzeitig feststellen zu können.

M 1: Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung: Information und Öffentlichkeitsarbeit zur Rolle von gebietsfremden Krebsarten sowie zur Gefahr durch Ausbringung in die Umwelt. Gezielte Verbesserung der Artenkenntnisse bei Fischereirechtsinhabern.

Aufwand und Wirksamkeit: Geringer Aufwand, geringe Kosten für allgemeine Informationsarbeit, höhere Aufwände und Kosten bei Schaffung gezielter, fachlicher Bildungsangebote.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen.

Erfolgskontrolle: Nur indirekt möglich.

M 2: Installation von Fangeinrichtungen

Beschreibung: In Absprache oder Zusammenarbeit mit dem Fischereirechtsinhaber Installation von Fangeinrichtungen (Fangkörbe, Fallgruben, Glitschzäune, Fangschläuche) entlang des Gewässerverlaufs von besiedelten Fließgewässern mit günstigen Voraussetzungen für einen effektiven Fang der Tiere zur Verhinderung einer weiteren

Ausbreitung flussaufwärts in unbesiedelte Gewässerbereiche. Gefangene Tiere müssen tierschutzgerecht getötet werden. Am ehesten wirksam an Wehren oder Gewässerbereichen mit anderweitigen Barrieren, die evtl. von der Wollhandkrabbe über Land umgangen werden müssen. Falls möglich: Erfolgskontrollen durchführen.

Aufwand und Wirksamkeit: In Einzelfällen hoher Wirkungsgrad bei relativ geringen Materialkosten. Gute Präventionsmaßnahme für kleine Gewässer. In großen Fließgewässern eher nicht effektiv und kaum wirksam. Für die Kontrolle der Fangeinrichtungen muss ein hoher personeller Aufwand eingeplant werden. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme ist im Einzelfall abzuschätzen und den Kosten gegenüberzustellen.

Die Maßnahme kann einen Beitrag zur Verhinderung illegaler Aussetzungen leisten. Sie vermindert Kosten bei Einrichtung und Betrieb von Auffangstationen, da diese Tiere nur temporär aufnehmen müssen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Beifänge von Fischen, anderen Krebsarten oder Kleintieren (Amphibien, Reptilien) sind möglich. Regelmäßige Kontrollen der Fangeinrichtungen ermöglichen ein frühes Zurücksetzen.

Erfolgskontrolle: Z. B. über Dokumentation des Fangaufwands möglich.

M 3: Abschirmung von Gewässern

Beschreibung: Abschirmung der Zu- und Abläufe von noch unbesiedelten und fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern oder Gewässerabschnitten zur Vermeidung wirtschaftlicher und ökologischer Schäden. Installation von Fangeinrichtungen entlang der Uferbereiche nach M 2 und tierschutzgerechte Tötung der gefangenen Tiere. Bei Nachweisen der Art kann beim Ablassen des Gewässers (falls möglich) eine Entnahme und tierschutzgerechte Tötung der Tiere erfolgen. Die Maßnahme ist nur sinnvoll, wenn eine Wiederbesiedlung hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Falls möglich: Erfolgskontrollen durchführen.

Aufwand und Wirksamkeit: Siehe M2

Wirkung auf Nichtzielarten: Siehe M2

Erfolgskontrolle: Eine Anwendung der Maßnahme wird nur in besonders begründeten Fällen und bei gleichzeitiger wissenschaftlicher Begleituntersuchung und Kontrolle empfohlen. Die gemachten Erfahrungen sollten ausgewertet und veröffentlicht werden.

M 4: Entnahme sowie ggf. vorübergehende Zulassung der kommerziellen Nutzung

Beschreibung: Intensive Entnahme zur Bestandsreduzierung. Der Aufbau von (temporären) Strukturen zur kommerziellen Nutzung (inkl. Transport und Hälterung) ist zulässig (siehe Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 der VO), sofern dies den Zielen der VO (Eindämmung und Populationskontrolle) dient. Die Maßnahme ist zu begründen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um jegliche weitere Ausbreitung zu verhindern.

Aufwand und Wirksamkeit: Mittlerer Aufwand, Kosten können ggf. gegenfinanziert werden, die Wirksamkeit ist im Einzelfall zu beurteilen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Je nach Methode negative Auswirkungen möglich, sollte ausgeschlossen werden.

Erfolgskontrolle: Z. B. über Nachweisversuche per Reusen/Fallen und/oder Dokumentation des Fangaufwands.

5. Sonstiges

5.1. Besondere Bemerkungen

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Spezielle Hinweise

- Maßnahmen in und an Gewässern sind grundsätzlich mit den Fischereirechtsinhabern / Fischereiausübungsberechtigten abzustimmen.

- Im Rahmen von Fangaktionen und Monitoring gefangener Wollhandkrabben-Beifang soll nicht zurückgesetzt werden. Dabei können Kosten und Arbeitszeit für die Tötung und Entsorgung anfallen, wenn keine kostenneutrale Abgabe an Betriebe zu Vermarktungszwecken möglich ist. Fanggeräte etc. sollten vor Gewässerwechsel fachgerecht dekontaminiert werden, um das Verschleppen von Krebsen oder Krankheitserregern zu verhindern. Eine eventuelle Hälterung muss fach- und tierschutzgerecht erfolgen.
- Nach TierSchIV dürfen Wollhandkrabben nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Abweichend hiervon dürfen Krebstiere auch elektrisch betäubt oder getötet werden. Führt die Elektrobetäubung nicht zum sofortigen Tod der Krebstiere, sind sie unmittelbar nach der Elektrobetäubung durch Zugabe zu stark kochendem Wasser (s. o.) oder durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren zu töten. Bei Massenfängen ist ggf. die Frage der ordnungsgemäßen Entsorgung getöteter Tiere im Vorfeld zu klären. Die Nutzung der Wollhandkrabbe ist grundsätzlich einer Entsorgung vorzuziehen.

5.2. Weiterführende Literatur/Quellen (Auswahl)

- Initiative Fischschutz (URL unter: www.fischschutz.de, 20.12.2016, 14:20 Uhr)
- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014; BfN-Skript 438; Bad Godesberg
- Fladung, E. (2000): Untersuchungen zur Bestandsregulierung und Verwertung der Chinesischen Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*) unter besonderer Berücksichtigung der Fischereiverhältnisse im Elbe-Havel-Gebiet. Schriften des Instituts für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow. Band 5. 82 pp
- Pelz, G.R. & Brenner, T. (2003): Fische und Fischerei in Rheinland-Pfalz: Bestandsaufnahme, fischereiliche Nutzung, Fischartenschutz. – Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz.

5.3. Anlagen

Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

6. Hinweis

Das vorliegende Dokument wurde durch die „Expertengruppe für den Vollzug der Regelungen zu IAS“ innerhalb des UAK „Vollzugsempfehlungen“ des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der LANA erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.